

Heilmittel-Richtlinie

- 1) Mit der Heilmittel-Richtlinie und dem dazugehörigen Heilmittelkatalog hat der Arzt ein wirksames Instrument zur Verordnungssicherheit an der Hand. Orientiert er sich an den dort gemachten Vorgaben, besteht für ihn aus rechtlichen Gründen kaum Gefahr, für vermeintlich zu viel ausgestellte Verordnungen in Anspruch genommen zu werden.

Wichtig für Sie: Der Heilmittelkatalog legt das medizinisch Notwendige im Regelfall fest. Sie haben auf diese Versorgung – bei entsprechender Indikation – einen Anspruch.

- 2) Der Regelfall wird durch Gesamtverordnungsmengen beschrieben, die grundsätzlich zur Erreichung eines festgelegten Therapieziels ausreichend sein sollen.

Wichtig für Sie: Besteht nach Ausschöpfen der Gesamtverordnungsmenge die Notwendigkeit weiterer Behandlungen, so kann der Arzt diese dennoch verordnen. Er muss lediglich zur Begründung auf Ihren Gesundheitszustand verweisen und eine Prognose hinsichtlich Ihres weiteren Therapieverlaufs abgeben.

- 3) In der Regel sollen Sie ein solches Rezept der Krankenkasse vorlegen, damit diese über die Genehmigung entscheiden kann. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass nicht jede Krankenkasse eine derartige Genehmigung fordert. Ihre Therapeuten informieren Sie gern, welche Krankenkassen auf eine solche Genehmigung verzichten.

Wichtig für Sie: Unabhängig davon, ob Ihre Krankenkasse zur Genehmigung noch eingeschaltet wird oder nicht, kann Ihre Behandlung durch den Therapeuten erst einmal weitergeführt werden. Eine Therapiepause gibt es in solchen Fällen nicht. Selbst dann, wenn die Krankenkasse im Einzelfall eine Genehmigung ablehnt, bleiben in der Zwischenzeit absolvierte Behandlungen für Sie nach den üblichen Regeln kostenfrei.